

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 102/78

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Stanislaw K [REDACTED],

[REDACTED] C [REDACTED] G [REDACTED], L [REDACTED] W./Großbritannien,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesverwaltungsamt,

[REDACTED] ring [REDACTED], [REDACTED]

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Dezember 1979 durch die Richter Dr. Thuma, Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 17. November 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der medizinischen Befunde und Gutachten im Blick auf die ursächliche Verknüpfung gesundheitlicher Beeinträchtigungen des Klägers mit - unterstellten - Schädigungstatbeständen aus Gründen der Nationalität. Die Wahrscheinlichkeit eines derartigen Kausalzusammenhangs verneint das Berufungsgericht. Die Angriffe der Beschwerde dagegen, mit denen insbesondere eine nicht erschöpfende medizinische Beurteilung beanstandet wird, führen unter keinem der in § 219 Abs. 2 EEG genannten Gesichtspunkte zur Zulassung der Revision.

Auch die Behandlung der Veranmutung in §§ 28 Abs. 2, 15 Abs. 2 EEG eröffnet nicht den Zugang zum Revisionsgericht. Die Beschwerde rügt insoweit nur, daß das Berufungsgericht den

- 3 -

Aufenthalt des Klägers in Brennet im Schwarzwald, wohin sein Betrieb gegen Ende des Krieges evakuiert worden war, nicht als Freiheitsentziehung im Sinne der §§ 15 Abs. 2, 43 BGG gewertet hat. Das Berufungsgericht hat diese Ansicht zwar nicht näher begründet. Damit ist jedoch gleichwohl keine der Voraussetzungen getroffen, unter denen § 219 Abs. 2 BGG die Zulassung der Revision veranlassen würde.

Dr. Thomas

Portmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

